

Gegenstand

Klage auf Ersatz des Schadens, der durch Arbeiten am Grenzübergang Preševo (Serbien) entstanden sein soll, die aufgrund eines von der EAR finanzierten Vertrags durchgeführt wurden.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Holding kompanija Interspeed a.d. trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.

(¹) ABl. C 89 vom 19.3.2011.

Urteil des Gerichts vom 10. Juli 2012 — Clorox/HABM — Industrias Alen (CLORALEX)

(Rechtssache T-135/11) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke CLORALEX — Ältere nationale Wortmarken CLOROX — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Zeichenähnlichkeit — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2012/C 250/25)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: The Clorox Company (Oakland, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: S. Malynicz, Barrister, und A. Chaudri, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Industrias Alen SA de CV (Nuevo León, Mexiko) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Astiz Suárez)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 16. Dezember 2010 (Sache R 521/2009-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen The Clorox Company und der Industrias Alen SA de CV

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 16. Dezember 2010 (Sache R 521/2009-4) wird aufgehoben.
2. Das HABM trägt seine eigenen Kosten und die Kosten von The Clorox Company.

3. Die Industrias Alen SA de CV trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 152 vom 21.5.2011.

Beschluss des Gerichts vom 19. Juni 2012 — Ungarn/Kommission

(Rechtssache T-37/11) (¹)

(Nichtigkeitsklage — Temporäres Instrument zur Finanzierung von Maßnahmen an den neuen Außengrenzen der Union zwecks Umsetzung des Schengen-Besitzstands und von Grenzkontrollen (Schengen-Fazilität) — Beitrag zugunsten von Ungarn für die Zeit von 2004 bis 2006 — Rückforderung eines Teils des ausgezahlten Betrags — Anfechtbare Handlung — Unzulässigkeit)

(2012/C 250/26)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Kläger: Ungarn (Prozessbevollmächtigte: Z. Fehér, K. Szijjártó und G. Koós)

Beklagter: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Bottka und F. Coudert)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Belastungsanzeige Nr. 3241011280, die die Kommission am 28. Oktober 2010 infolge des Ungarn zugesandten Abschlussberichts über den Rechnungsabschluss der Schengen-Fazilität für die Beihilfen erlassen hat, die Ungarn in der Zeit von 2004 bis 2006 gewährt worden sind

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Ungarn trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 95 vom 26.3.2011.

Beschluss des Gerichts vom 21. Juni 2012 — Hamas/Rat

(Rechtssache T-531/11) (¹)

(Nichtigkeitsklage — Restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus — Rechtshängigkeit)

(2012/C 250/27)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Hamas (Damaskus, Syrien und Gaza, Gebiet des Gazastreifens) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Glock)